



Sehr geehrte/r Dame/ Herr !

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Keine Aussetzung der Vollziehung von Grunderwerbsteuer wegen steuerlicher Schlechterstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner](#)

Der 8. Senat des FG Münster hat mit Beschluss vom 27. Mai 2010 entschieden, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der grunderwerbsteuerlichen Benachteiligung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber Ehegatten allein nicht genügen, um die Steuerforderung von der Vollziehung auszusetzen (Az. [8 V 52/10 GrE](#)).

Im Streitfall wurde der Antragstellerin nach Beendigung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft von ihrer ehemaligen Lebenspartnerin eine Immobilie übertragen. Das Finanzamt setzte hierfür Grunderwerbsteuer in Höhe von 827 EUR fest. Die Antragstellerin berief sich auf die sinngemäße Anwendung der Vorschrift des § 3 Nr. 5 GrEStG, wonach der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung steuerfrei ist.

Der 8. Senat ließ in seiner im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Entscheidung offen, ob verfassungsrechtliche Zweifel am Ausschluss der grunderwerbsteuerlichen Begünstigung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bestehen. Denn im Streitfall fehle es im Hinblick auf den Geltungsanspruch des jedenfalls formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Grunderwerbsteuergesetzes an dem erforderlichen besonderen Aussetzungsinteresse. Gerade wegen der verhältnismäßig geringen Steuer von 827 EUR lasse deren Vollzug bis zur abschließenden Klärung der Streitfrage im Hauptsacheverfahren für die Antragstellerin keine irreparablen Nachteile befürchten. Das Hauptsacheverfahren wird beim FG Münster unter dem Az. 8 K 2430/09 GrE geführt.

[Keine Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters bei Verhinderung des Lastschrifteinzugs](#)

Der Widerruf des Steuereinzugs durch Lastschriftverfahren rechtfertigt keine steuerliche Haftungsinanspruchnahme eines vorläufigen "schwachen" Insolvenzverwalters. Dies hat der 3. Senat des FG Münster am 1. Juli 2010 entschieden (Az. [3 K 3206/06 L](#)).

Im Streitfall wurde der Kläger zunächst zum vorläufigen "schwachen" Insolvenzverwalter einer notleidenden GmbH bestellt, d.h. Verfügungen der GmbH bedurften seiner Zustimmung. Die Lohnsteuerforderung für die zuvor noch von der GmbH eingereichte Steueranmeldung für November 2002 konnte vom Finanzamt nicht mehr - wie zuvor üblich - im Lastschriftverfahren eingezogen werden, da der Kläger die Konten - trotz Deckung - für sämtliche Lastschriften sperren ließ. Nachdem der Kläger Anfang des Jahres 2003 zum vorläufigen "starken" Insolvenzverwalter - mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis - bestellt worden war, meldete er für die Anfang Dezember 2002 noch von der GmbH ausgezahlten Löhne und Gehälter beim Finanzamt Lohnsteuer an - allerdings ohne sie zu begleichen. Das Finanzamt nahm den Kläger nach § 69 AO in Haftung.

Der 3. Senat des FG Münster hob die Haftungsbescheide auf und gab der Klage statt. Soweit dem Kläger zum Vorwurf gemacht werde, den Lastschrifteneinzug durch Kontensperrung verhindert zu haben, fehle es bereits an einem persönlichen Anknüpfungspunkt für eine Haftung. Als zunächst vorläufiger "schwacher" Insolvenzverwalter sei er weder gesetzlicher Vertreter noch Vermögensverwalter der GmbH gewesen (§ 34 Abs. 1 und 3 AO). Auch sei die Verfügungsberechtigung im Sinne von § 35 AO noch bei der Geschäftsführung der insolventen GmbH verblieben. Mit seiner Bestellung zum vorläufigen "starken" Insolvenzverwalter sei der Kläger zwar Vermögensverwalter gemäß § 34 Abs. 3 AO geworden. Trotz Nichtzahlung der fälligen Steuern habe er allerdings nicht seine Pflichten im Sinne des § 69 AO verletzt. Die Steuerrückstände seien Insolvenzforderungen (§ 38 InsO), die nicht gegenüber dem Fiskus vorab hätten beglichen werden dürfen.

[Höhere Steuer auch für Rentennachzahlungen](#)

Nach der Entscheidung des 8. Senats des FG Münster vom 22. April 2010 unterliegen auch Rentennachzahlungen, die im Jahr 2005 für vorangegangene Jahre vereinnahmt wurden, der mit dem Alterseinkünftegesetz eingeführten höheren Besteuerung (Az. [8 K 783/07 E](#); Rev. BFH X R 17/10). Wegen der Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung [Nr. 11/2010](#) vom 16. August 2010 verwiesen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung/Gewerbsteuer

Zur Frage der Steuerbefreiung für Einnahmen aus einer Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger gemäß § 3 Nr. 12 EStG (Urteil vom 24. Juni 2010, Az. [3 K 3556/06 E](#))

Zur Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Professorin, die im Rahmen eines sog. Verbundstudienganges tätig ist und daneben Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als Schriftstellerin und Referentin erzielt - Anforderungen an das gesetzliche Merkmal des "Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit" - Streitjahr 2004 (Urteil vom 5. Juli 2010, Az. [15 K 4254/06 E.Ki](#))

Zur Frage der Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten anlässlich der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung nach dem StraBEG als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen - Abgrenzung zur steuerlichen Behandlung von Beratungskosten im Zusammenhang mit der Abgabe einer Selbstanzeige im Sinne von § 371 AO (Urteil vom 20. Juli 2010, Az. [11 K 852/07 E](#))

Zum Umfang der Gewerbesteuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 20 Buchst. d GewStG für den Betrieb eines Dialysezentrums - hier: Schadensersatzleistungen wegen entgangenen Gewinns (Urteil vom 27. April 2010, Az. [9 K 5258/07 G](#))

Zur Frage der Dauer der Anlaufhemmung für den Beginn der Feststellungsfrist bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung anstelle der erforderlichen Gewinnfeststellungserklärung sowie zur Frage der Zugehörigkeit von Grundstücken zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen (Urteil vom 16. Juli 2010, Az. [14 K 3997/08 F](#))

Zu den Voraussetzungen der Haftungsinanspruchnahme eines Kreditinstituts wegen (vermeintlicher) Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit gemäß § 72 AO i.V.m. § 154 Abs. 3 AO (Urteil vom 7. Juli 2010, Az. [11 K 2777/07](#))

Zu den Anforderungen an eine wirksame Abtretungsanzeige gemäß § 46 AO - Geschäftsmäßiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen - Abgrenzung zwischen Sicherungsabtretung und Abtretung erfüllungshalber (Urteil vom 7. Juli 2010, Az. [11 K 2975/08 AO](#))

Kindergeld

Zur Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen eines Kommissaranwärters im gehobenen Polizeivollzugsdienst für Fahrten zwischen Wohnung und (wechselnden) Ausbildungsstellen im Rahmen der praktischen Ausbildung (Urteil vom 9. Juli 2010, Az. [4 K 4784/06 Kg](#))

Zur Frage des Bestehens eines Kindergeldanspruchs für außerhalb der Wohnung der Großeltern nächtigende Enkelkinder - Anforderungen an den Begriff der Haushaltsaufnahme im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG - "familienähnliches Band" (Urteil vom 20. Juli 2010, Az. [15 K 1327/07 Kg](#))

Zu den Anforderungen an eine Au-pair-Tätigkeit im Ausland zwecks Anerkennung als Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG - Erforderlichkeit der Teilnahme an einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht mit zeitlichem Mindestmaß (Urteil vom 9. Juli 2010, Az. [4 K 395/09 Kg](#))

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Herabsetzung der Altersgrenze für die Bewilligung von Kindergeld von 27 auf 25 Jahre - Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs über das 25. Lebensjahr hinaus aufgrund Absolvierung eines freiwilligen sozialen Dienstes gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes (Urteil vom 11. Mai 2010, Az. [8 K 2450/09 Kg](#); Rev. BFH III R 44/10)

Kostenrecht

Zur Frage der Höhe des Vergütungssatzes für die Erledigungsgebühr im finanzgerichtlichen Verfahren sowie zur Zuständigkeit des Berichterstatters anstelle des Senats für Erinnerungen gegen die Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs gemäß §§ 79a Abs. 1 Nr. 5, 149 FGO (Beschluss vom 7. Juni 2010, Az. [9 Ko 647/10 KFB](#))

[Vorlage des FG Münster bestätigt: Verfassungswidrigkeit des Abzugsverbots für Kosten des häuslichen Arbeitszimmers](#)

Das BVerfG hat am 6. Juli 2010 auf den Vorlagebeschluss des 1. Senats des FG Münster vom 8. Mai 2009 (Az. [1 K 2872/08 E](#); Pressemitteilung Nr. [8/2009](#)) die verschärfte Neuregelung des Abzugs für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer für verfassungswidrig erklärt. Im Streitfall klagte ein Lehrer die Kosten für sein Arbeitszimmer ein, die das Finanzamt aufgrund des seit dem Jahr 2007 geltenden Abzugsverbots nicht berücksichtigt hatte, obwohl dem Kläger ein Arbeitszimmer in der Schule nicht zur Verfügung gestellt wurde. Das FG Münster und das BVerfG sahen hierin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Verfassungsgemäß hielt das BVerfG allerdings das steuerliche Abzugsverbot, soweit die erforderliche berufliche Veranlassung allein durch die Nutzung des Arbeitszimmers von mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit indiziert wird.

Was folgt? Der Gesetzgeber ist verpflichtet, rückwirkend zum 1. Januar 2007 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte haben die laufenden Verfahren bis dahin auszusetzen. Bis zur Gesetzesneufassung können Steuerpflichtige, denen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, beim Finanzamt beantragen, vorläufig ihre Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.250 EUR berücksichtigen zu lassen - sofern die Steuerfestsetzung insoweit noch nicht bestandskräftig ist. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 12. August 2010

(www.bundesfinanzministerium.de).

Zur Klarstellung: Auswirkungen auf andere Verfahren vor dem BVerfG, etwa zur - völlig anders gelagerten - Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags, hat die aktuelle Entscheidung nicht. Der 1. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 8. Dezember 2009 (Az. [1 K 4077/08 E](#); Pressemitteilung Nr. [19/2009](#)) - anders als der 7. Senat des Niedersächsischen FG - das Solidaritätszuschlagsgesetz für verfassungsgemäß gehalten (Az. BFH II R 20/10).

Interna

Mehr als ein Jahr Newsletter des FG Münster ...

Bereits seit mehr als einem Jahr erscheint im Monatstakt der Newsletter des FG Münster. Inzwischen zählen wir fast 1.800 Abonnenten - Tendenz steigend. Wir möchten unser Informationsangebot weiter optimieren. Hierbei können Sie uns helfen - nehmen Sie sich einen kurzen Moment Zeit und schreiben uns, was wir weiter verbessern können. Kritik und Anregungen z.B. hinsichtlich der Auswahl der Entscheidungen, zum Umfang der Darstellung oder zum Layout des Newsletters sind willkommen (E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de oder jens.reddig@fg-muenster.nrw.de). Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [AbmeldeLink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostQ](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.